

**Satzung
zur Verringerung der Zahl der in den Kreistag
des Rhein-Sieg-Kreises zu wählenden Vertreter/innen**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646, SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und § 1 der Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung (Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019, GV.NRW. S. 202) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zu wählenden Vertreter/innen beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 S. 1 b) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zu wählenden Vertreter/innen wird zur Kreistagswahl in 2020 von 72 um _____ auf _____ - davon zur Hälfte in Wahlbezirken - verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.